

Fa. SüdAfr. 890.1. Pi  
Rhod. 863.9

ch	JM					c/a
Def.	13.3					13.3.
Visa	<i>im</i>					<i>im</i>
EPD	13. März 1967					
Ref.	p. B. 51.14.21.20. Afr. Sud.					

28. Februar 1967

Aktennotiz

✓ p. B. 51.14.21.20. Indon.

Vch Pilatus Porter JM

Ausfuhr von Pilatus Porter-  
Flugzeugen nach Südafrika

Wie Herr Roth von der Sektion für Ein- und Ausfuhr mitteilt, haben die Pilatus Flugzeugwerke Stans das Gesuch um Ausfuhr von Pilatus Porter-Flugzeugen nach Südafrika gestellt. Wenn diese eine kriegsmässige Ausrüstung aufweisen würden, so würde die Ausfuhr dieser Flugzeuge unter den Kriegsmaterialbeschluss fallen. Südafrika steht bekanntlich zurzeit auf der Embargo-Liste für derartiges Material.

Nach Angaben von Herrn Roth dürfte aber die KTA, die zurzeit dieses Gesuch begutachtet, zum Schlusse kommen, dass diese Flugzeuge eine friedensmässige Ausrüstung aufweisen und somit nicht unter den Kriegsmaterialbeschluss fallen.

Entgegen meiner früheren Meinung ist die Ausfuhr von Flugzeugen generell der Bewilligungspflicht unterstellt gemäss dem Bundesratsbeschluss Nr. 2 über die Warenausfuhr vom 25. Oktober 1960. Dieser enthält eine ganze Reihe von Waren und wurde seinerzeit erlassen, um das von den Vereinigten Staaten geforderte Ausfuhrverbot für bestimmte (strategische) Waren, die aus den Vereinigten Staaten stammen, schweizerischerseits einhalten zu können. M.E. gibt das keine genügende Rechtsgrundlage ab, um den Export von friedensmässigen Flugzeugen schweizerischer Produktion nach Südafrika verhindern zu können.

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Gelzer habe ich daher Herrn Roth erklärt, dass die Ausfuhrbewilligung zu erteilen sei, wenn die KTA feststelle, dass es sich um friedensmässig ausgerüstete Flugzeuge handle. An die Erteilung der Bewilligung ist jedoch die Bedingung zu knüpfen, dass der Abnehmer, die südafrikanische Regierung, sich verpflichtet, diese Flugzeuge weder zu exportieren noch sie mitweisse Organisationen ausserhalb des südafrikanischen Territoriums zur Verfügung zu stellen. <sup>Der</sup> Pilatus Flugwerken soll man zusätzlich noch mitteilen, dass eine Ausfuhrbewilligung für derartige Flugzeuge nach Südrhodesien keinesfalls erteilt würde (Die Firma müsste gemäss dem zitierten Bundesratsbeschluss ein Ausfuhrgesuch stellen, so dass genügend Zeit vorhanden wäre, dass der Bundesrat ein Ausfuhrverbot erlassen könnte, wie er dies bereits angedroht hat für den Fall, dass Flugzeuge oder deren Teile nach Rhodesien exportiert werden.).

Fankhauser

